

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

☒ Der Präsident ☐ Der Kanzler	Satzung über die Hochschulzugangs- prüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber*innen	Ausgabe 04/2024
	erarb. Dez./Einheit Fak. B/Fak. M	Telefon 4415/3708
		Datum 10. April 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), sowie § 14 Abs. 2 Nr.1, 18 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 05. April 2019 (MdU 19/2019) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber (ThürHZPVO) vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 54) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und der Fakultätsrat der Fakultät Medien haben am 17. Januar 2024 die Satzung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 10. April 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
§ 1 Hochschulzugangsberechtigung	
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zugangsprüfung	
§ 3 Zugangsprüfung	
§ 4 Bestehen – Nichtbestehen der Zugangsprüfung	
§ 5 Sonstige Bestimmungen	
§ 6 Wiederholung von Prüfungen	
§ 7 Gleichstellung	
§ 8 Inkrafttreten	

Präambel

Diese Satzung trifft Regelungen zur Zugangsprüfung für Studienbewerber*innen, die nicht über Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind. Hierbei handelt es sich um Absolvent*innen des studienvorbereitenden Bildungsprogramms *Studienbrücke* des Goethe-Instituts.

Die Bauhaus-Universität Weimar schließt über die Zusammenarbeit im Rahmen der *Studienbrücke* eine Kooperationsvereinbarung mit dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ab. Im Annex der Kooperationsvereinbarung, der bei Bedarf jährlich überarbeitet wird, einigen sich die Kooperationspartner auf konkrete Kontingente und deren regionale Zuschnitte sowie Betreuungsformate.

§ 1 Hochschulzugangsberechtigung

(1) Das erfolgreiche Bestehen der hier geregelten Zugangsprüfung berechtigt die Studienbewerber*innen nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zum Studium in einem bestimmten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge der Bauhaus-Universität Weimar.

(2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren sowie über den Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse und den Nachweis besonderer Vorbildung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zugangsprüfung

(1) Zur Zugangsprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. Inhaber einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ist, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt und
2. angibt, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Studienvorbereitungsprogramm *Studienbrücke* des Goethe-Instituts im Heimatland, die durch

1. den Nachweis über einen abgelegten TestAS mit mindestens 100 Punkten im Kerntest und 100 Punkten im Fachtest – im Modul „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften“ oder Modul „Ingenieurwissenschaften“ sowie
2. den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch Bestehen des TestDAF (mind. 16 Punkte)

belegt wird.

(3) Auf die Zulassung zur Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Zugangsprüfung

(1) Durch die von der Bauhaus-Universität Weimar abzunehmende Zugangsprüfung wird festgestellt, ob der*die Studienbewerber*in zum Studium im gewählten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge fachlich geeignet und methodisch befähigt ist.

(2) Gegenstand der Zugangsprüfung sind die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die für das Studium im gewählten oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge erforderlich sind.

(3) Die Zugangsprüfung wird für die grundständigen Bachelor-Studiengänge (B. Sc.) Informatik (Fakultät Medien) sowie Bauingenieurwesen, Management [Bau Immobilien Infrastruktur] und Umweltingenieurwissenschaften (Fakultät Bauingenieurwesen) durchgeführt.

(4) Prüfungsleistungen der Zugangsprüfungen sind Prüfungsleistungen, die in den ersten beiden Semestern des gewählten Studiengangs gemäß der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren sind.

(5) Die Zugangsprüfung nach Absatz 4 ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 %, d. h. 30 Leistungspunkte (LP), erbracht wurden.

§ 4 Bestehen – Nichtbestehen der Zugangsprüfung

(1) Ist die Zugangsprüfung bestanden und wird das Studium fortgesetzt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die bisher erbrachten Leistungen werden in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Der/Die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Es gelten die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang, in welchen der*die Studienbewerber*in bis zum Bestehen der Zugangsprüfung befristet immatrikuliert wurde.

(2) Studienbewerber*innen werden nach Bestehen der Zugangsprüfung ohne weitere Befristung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der Immatrikulationsordnung im entsprechenden Studiengang immatrikuliert.

(3) Kann der*die Studienbewerber*in aus von ihm*ihr nicht zu vertretenden Gründen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgelegten zwei Semester erbringen (z. B. aufgrund von Krankheit), so kann die Studienzeit zum Ablegen der Zugangsprüfung auf Antrag durch den betreffenden Prüfungsausschuss im erforderlichen Umfang verlängert werden, höchstens jedoch auf zwei Jahre gemäß § 3 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung.

(4) Studienbewerber*innen können sich nur in Ausnahmefällen gemäß Immatrikulationsordnung § 13 Abs. 2 Ziffer 1 (Mutterschutz und Elternzeit), 2 (längere Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt) und 5 (Pflege eines nahen Familienangehörigen) beurlauben lassen. Die befristete Immatrikulation gemäß § 3 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung von zwei Jahren bleibt davon unberührt.

(5) Ein Studiengangwechsel ist nach Bestehen der Zugangsprüfung, frühestens jedoch zum 3. Fachsemester zulässig. Über den Studiengangwechsel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

Der*die Studienbewerber*in hat keinen Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen während der Dauer der Zugangsprüfung. Sofern jedoch Wiederholungsprüfungen für den jeweiligen Studiengang angeboten werden, kann er*sie daran teilnehmen.

§ 7 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Tages in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Die Satzung vom 22. Januar 2021 (MdU 02/2021) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 17. Januar 2024

Prof. Dr. Tom Lahmer
Dekan

Fakultätsratsbeschluss vom 17. Januar 2024

Prof. Dr. Lorenz Engell
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt
Weimar, 10. April 2024

Prof. Peter Benz
Präsident